



# Satzung

Fassung vom 24. Mai 2005  
eingetragen in das Vereinsregister  
unter der Nr. 80 NZ des Amtsgerichts Charlottenburg

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudolf Steiner Schule Berlin e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz im Bezirk Zehlendorf von Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Pädagogik Rudolf Steiners anzuwenden und zu verbreiten. Zu diesem Zweck betreibt er die Rudolf Steiner Schule Berlin sowie andere die Schule ergänzende Einrichtungen. Weitere Schulen können als selbstständige wirtschaftliche und pädagogische Einheiten geführt werden. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, Kindern unbemittelter Eltern den Besuch dieser Einrichtungen zu ermöglichen.
- (2) Der Verein unterstützt die Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart. Dazu gehört auch die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 2 Abgabenordnung (AO) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.
- (3) Konfessionelle, politische und erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen des vorstehenden Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der AO 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Vergütung von Leistungen, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen für geleistete Dienste im Rahmen der Vereinszwecke begünstigt werden. Überschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke in zukünftigen Jahren verwendet werden; die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen – abgesehen von ihren arbeitsvertraglichen Dienst- und Versorgungsbezügen – aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antragstellung und Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand; die Regelung in § 17 Abs. 2 bleibt davon jedoch unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einmonatiger Frist zum Monatsende erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss mit Zweidrittelmehrheit trifft.
- (5) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die mit Ausnahme der zwingenden Beitragspflicht des Fördermitglieds gemäß § 13 die gleichen Rechte und Pflichten haben.

- a) Fördermitglied wird, wer auf einen entsprechenden Antrag hin als Fördermitglied angenommen wird. Ein bisheriges ordentliches Mitglied, das in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht oder das mit dem Verein einen Schulvertrag über einen Schüler unterhält, wird mit Beendigung des betreffenden Vertragsverhältnisses, für den Fall des Bestehens mehrerer Vertragsverhältnisse mit der Beendigung aller dieser Verträge Fördermitglied, ohne dass es einer gesonderten Regelung oder Erklärung des Mitglieds oder des Vereins bedarf.
- b) Alle Mitglieder, die nicht Fördermitglieder sind, sind ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Findungskreis
  - das Lehrerkollegium der Rudolf Steiner Schule Berlin
  - der Vorstand
  - die Elternversammlung der Rudolf Steiner Schule Berlin
  - die Schülervertretung der Rudolf Steiner Schule Berlin
  - der Finanzrat
- (2) Die Organe versuchen bei Wahrung von Eigenverantwortlichkeit und Eigenständigkeit in allen wesentlichen und strittigen Fragen Einvernehmen herzustellen. Die Organe sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterrichten oder dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterrichtung stattfindet. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, mit welcher sie ihre Aufgabenverteilung und einzuhaltenden Verfahrensabläufe bestimmen. Sie benennen ein federführendes Mitglied, welches bei Bedarf das Organ einberuft und seine Sitzung leitet. Sie können zur eigenverantwortlichen Erledigung von Aufgaben Kreise und für diese Kreise Mitglieder bestimmen. Geschäftsordnungen und Änderungen von Geschäftsordnungen sind den anderen Organen mitzuteilen. Kreise sollen nach Erledigung der Aufgabe wieder aufgelöst werden.
- (3) Für überschneidende Aufgabenbereiche können Organe gemeinsame Kreise mit einer Beschreibung von Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren durch Vereinbarung bestimmen. Diese Kreise können durch die Vereinbarung der entsendenden Organe oder durch einseitige Kündigung eines dieser Organe, dann aber mit einer Frist von 3 Monaten, aufgelöst werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Findungskreises die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann auf Vorschlag des Findungskreises oder von zwei anderen Organen diese Mitglieder mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Die Mitgliederversammlung kann sich mit allen wesentlichen Fragen des Vereins beschäftigen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsplan für das kommende Jahr und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres. So ein Mitglied dies beantragt erfolgt die Abstimmung geheim. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Rechnungsabschluss und Haushaltsentwurf müssen drei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht zugänglich sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, das Lehrerkollegium, die Elternversammlung, der Findungskreis, der Finanzrat oder ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe eines Beschlussantrages wünschen.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein. Anträge von Mitgliedern, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Dritten mit der Leitung beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungen in Personalangelegenheiten sind geheim. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Veto mit aufschiebender Wirkung einlegen. Darüber hat die Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren vier Wochen zu entscheiden. Bestätigt die Mitgliederversammlung ihre ursprüngliche Entscheidung, wird diese verbindlich. Die Fristen ruhen während der Zeit der Schulferien.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Findungskreis**

- (1) Der Findungskreis schlägt der Mitgliederversammlung natürliche Personen zur Wahl in den Vorstand und in den Finanzrat vor. Soweit der Vorstand wegen Unterschreitung der Mindestzahl an Mitgliedern rechtlich nicht handlungsfähig ist, kann der Findungskreis bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kommissarisch Mitglieder in den Vorstand entsenden. Die Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitglieds endet nach spätestens sechs Monaten.
- (2) Der Findungskreis besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Mitglieder der Elternschaft und Mitglieder des Lehrerkollegiums sollen paritätisch vertreten sein. Mitglieder der Elternschaft werden auf Vorschlag der Elternversammlung durch das Lehrerkollegium und Mitglieder des Lehrerkollegiums werden auf Vorschlag des Lehrerkollegiums durch die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Für die Abwahl eines Mitglieds des Findungskreises bedarf es zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sowohl in der Elternversammlung wie im Lehrerkollegium. Beide Wahlgänge dürfen nicht mehr als sechs Wochen auseinander liegen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und vertritt ihn gesetzlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Für einzelne Rechtsgeschäfte und Erklärungen kann der Vorstand auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB übertragen oder auch Dritte bevollmächtigen. Er kann einen Geschäftsführer bestimmen. Der Vorstand stellt auf Vorschlag des Kollegiums die Lehrer an und entlässt sie. Er entscheidet nach Anhörung des Lehrerkollegiums und der Elternversammlung über die Höhe des Schulgeldes.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Der Finanzrat**

- (1) Der Finanzrat unterstützt und berät den Vorstand in allen wesentlichen finanziellen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung des Haushaltsplans, und begleitet die Haushaltsführung.
- (2) Der Finanzrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Lehrerkollegium**

- (1) Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden von dem Lehrerkollegium der Schule verantwortet und selbstständig entschieden. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme und Entlassung von Schülern und die Berufung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter, wobei die das Rechtliche betreffenden Willenserklärungen vom Vorstand abgegeben werden. Der Vorstand kann aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen Vorschläge, insbesondere die Einstellung von Lehrern, ablehnen.
- (2) Das Lehrerkollegium gibt sich eine Konferenzordnung, welche Verfahren, Kompetenzverteilung und Aufgabenübertragung regelt; insbesondere kann eine Schulleitungskonferenz eingerichtet werden. Die Konferenzordnung ist den anderen Organen des Vereins bekannt zu geben.
- (3) Das Lehrerkollegium besteht aus den Lehrern mit unbefristetem Anstellungsvertrag.

## **§ 11 Elternversammlung**

- (1) Die Elternversammlung ist eine Gesprächsplattform über alle Belange der Schule. Sie besteht aus der Elternschaft der Schule.
- (2) Die Elternversammlung wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Leitungskreis für dieses Schuljahr, der wie ein Vorstand die Geschäfte der Elternversammlung führt und die Elternversammlung organisiert und leitet. Der Leitungskreis bleibt im Amt, bis ein neuer Leitungskreis gewählt worden ist. Soweit ein Leitungskreis nicht besteht, bestimmt der Vorstand, wer die Elternversammlung einberuft und leitet.
- (3) Die Elternversammlung kann durch Beschluss verlangen, dass das Lehrerkollegium oder der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist Fragen beantwortet, die in deren Zuständigkeitsbereich gehören. Soweit in einer Angelegenheit Aufschub möglich ist, kann die Elternversammlung verlangen, dass eine Angelegenheit nochmals unter Berücksichtigung der Aspekte der Elternversammlung behandelt wird.
- (4) Die Elternversammlung wählt Vertreter, welche die Eltern der Schule nach außen, insbesondere im Bundeselternrat beim Bund der Freien Waldorfschulen, vertreten.

## **§ 12 Schülervertretung**

- (1) Die Schülervertretung besteht aus je zwei bis drei Vertretern der Klassen ab 9. Jahrgangsstufe. Sie hat die Aufgabe, einen Erfahrungsaustausch in der Oberstufe zu ermöglichen und die Schüler in die Selbstverwaltung der Schule mit einzubeziehen. Wesentliche Entscheidungen, welche direkte Auswirkungen auf die Oberstufe haben, sollen erst getroffen werden, nachdem versucht wurde, mit der Schülervertretung Einvernehmen herzustellen. Anträge und Anfragen der Schülervertretung sind grundsätzlich von den jeweiligen Organen unverzüglich zu behandeln und mit Begründungen zu beantworten. Soweit in einer Angelegenheit Aufschub möglich ist, kann die Schülervertretung verlangen, dass eine Angelegenheit nochmals unter Berücksichtigung der Aspekte der Schülervertretung behandelt wird.
- (2) Die Vertreter in der Schülerverwaltung werden von den Schülern ihrer jeweiligen Klasse für ein Jahr gewählt.

## **§ 13 Beiträge**

- (1) Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Von jedem ordentlichen Mitglied kann ein jährlicher Beitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag von mindestens zwei der drei Organe Elternversammlung, Lehrerkollegium, Vorstand und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

## **§ 15 Tochterschulen**

Bei anderen Schulen, für die der „Rudolf Steiner Schule Berlin e.V.“ Träger ist, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß soweit sie anwendbar sind. Abweichende Strukturen werden im Einvernehmen mit dem Kollegium der Rudolf Steiner Schule Berlin vom Vorstand bestimmt.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag von Vorstand oder Lehrerkollegium die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ändert die Satzung vom 28. November 1990.
- (2) Mitglieder des Vereins im Sinne des vorstehenden § 4 sind auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen bisherigen Mitglieder im Sinne der bisherigen Satzung in der Fassung vom 28. November 1990, nämlich
  - a) die bisherigen „tätigen“ Mitglieder,
  - b) die bisherigen „teilnehmenden“ (außerordentlichen) Mitglieder, diese jedoch – wie bisher – ohne Stimmrecht.Eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht kann jedoch künftig nicht mehr neu begründet werden.